

Stadt Bielefeld

- Amt für Verkehr -

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für den Bau des Hochbahnsteiges „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße zwischen den Einmündungen der Leo-Fall-Straße und der Leharstraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der mit ihm festgestellten Unterlagen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 31.03.2025, Az. 25.4.35-10-3/23, ist der Plan für den Bau des Hochbahnsteiges „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße zwischen den Einmündungen der Leo-Fall-Straße und der Leharstraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede, gem. §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

I. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen

in der Zeit vom **13.05.2025 bis zum 26.05.2025 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Stadt Bielefeld, www.bielefeld.de

(Pfad: Stadt.Service >Veröffentlichungen der Stadt > Öffentliche Bekanntmachungen)

sowie in Papierform bei der

Stadt Bielefeld

Amt für Verkehr

Bereich 660.14 - Straßenrecht

Zimmer 205

August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)

33602 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und bei dem

Bezirksamt Brackwede

Zimmer 118

Germanenstr. 22

33647 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

gem. § 28 Abs. 1 PBefG i.V. m. §§ 74 Abs. 4 i.V.m. § 27 b VwVfG NRW öffentlich aus.

II. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

III. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756

Detmold schriftlich oder unter PFV25@bezreg-detmold.nrw.de elektronisch als pdf.-Dokument oder in Papierform angefordert werden.

Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter www.bezreg-detmold.nrw.de (s. Planung und Verkehr > Planfeststellung) einsehbar sein.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Die moBiel GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen der §§ 28 ff. des PBefG beantragt.

Die moBiel GmbH plant die Stadtbahnlinie 1 in Bielefeld vollständig barrierefrei und für den Betrieb mit den modernen Stadtbahnfahrzeugen „Vamos“ auszubauen. Die Stadtbahnhaltestelle „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße soll durch die Errichtung eines neuen Hochbahnsteiges barrierefrei ausgebaut werden. Dazu werden die derzeitige Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ ca. 150 m weiter in Richtung Osten verlegt und die vorhandenen Gleise aufgeweitet. Deshalb muss der vorhandene Straßenquerschnitt inklusive Schienenfahrwegen, Fahrbahn und Nebenanlagen auf einer Länge von ca. 275 Metern umgebaut werden. Die Einmündungen der Straßen Am Alten Friedhof, Leo-Fall-Straße und Leharstraße werden an die Neuplanung angeglichen. Der Baumbestand am Friedhof bleibt weitestgehend unberührt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/2023 vom 14.08.2023 der Bezirksregierung Detmold.

Für die Realisierung der Maßnahme ist kein Grunderwerb erforderlich.

V. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der barrierefreien Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ der Stadtbahnlinie 1 in der Brackweder Straße im Bereich zwischen der Leo-Fall-Straße

und der Leharstraße in Bielefeld wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).“

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der moBiel GmbH, wurden Auflagen erteilt.

VI. Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind dem Gericht innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung zu benennen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.“

VII. Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 2 einen Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit aus:

„2.1. keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 a Abs. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.“

Bielefeld, den 9. April 2025
Der Oberbürgermeister
I. V.
gez.
Adamski,
Beigeordneter